

Selbstverständlich verbieten die Prinzipien des Nötigungsstandes jedes unsinnige Opfer. Die Opferbereitschaft des einzelnen Staatsbürgers hat nur dann einen Sinn, wenn mit diesem Opfer mehr erhalten als hingegeben wird. So wird beispielsweise die Aufopferung des eigenen Lebens zur Erhaltung von Sachwerten in der Regel den Prinzipien des Nötigungsstandes in der Deutschen Demokratischen Republik widersprechen; auch kann das Opfer zum sinnlosen Heroismus werden, wenn der Schaden trotzdem unvermeidlich ist. Die durch § 52 StGB besonders geschützten Objekte „Leben und Gesundheit“ des Handelnden und seiner Angehörigen nehmen im System des „Besonderen Teils“ des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik eine hervorragende Stellung ein. Es müssen schon außergewöhnliche Umstände vorliegen, wenn der Genötigte unter Einsatz seines Lebens oder seiner Gesundheit handeln muß. Dafür gibt es keine allgemeine Wertskala, hier sind die Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend. Eine prinzipielle Selbstaufopferung jedenfalls wird vom Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik abgelehnt und kann auch nicht den moralischen Anschauungen der Werktätigen entsprechen.

c) Die Zulässigkeit der *Notwehr gegenüber dem Genötigten* ist eine besondere Problematik. Obwohl die Handlung des Genötigten, wenn sie sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält, nicht strafrechtswidrig ist, kann sie ein Angriff im Sinne des § 53 StGB sein und zur Notwehr berechtigen, wenn man darin einen mittelbaren Angriff des Nötigenden sieht. Dann ist Notwehr gegen den Nötigenden, der verbrecherisch handelt, aber auch gegen den als Werkzeug des Nötigenden rechtmäßig handelnden Genötigten möglich. Der Angegriffene ist z. B. nicht verpflichtet, sich von dem möglicherweise rechtmäßig Randalnden Genötigten töten zu lassen; Anders ist eventuell die Situation zu beurteilen, wenn sich die Handlung des Genötigten gegen weniger bedeutsame Objekte und Gegenstände richtet. Hat der Verteidiger allerdings die Nötigungslage des unmittelbaren Angreifers erkannt, dann wird sich nach Möglichkeit seine Abwehrhandlung gegen den Nötigenden richten müssen, wenn dadurch der Angriff gehemmt oder abgewendet werden kann. Kann der Genötigte im Verein mit dem Verteidiger die Nötigungslage beseitigen, so muß er das tun, andernfalls wird sein Angriff zum Verbrechen, und er ist zu bestrafen.